

Protokoll Besprechung Steueramt Solothurn

Datum: 24. Oktober 2017
Ort der Durchführung: Sitzungszimmer des Steueramts des Kantons Solothurn
Sitzungsdauer: 14.00 - 16.00 Uhr

1. Teilnehmer:

1.1. Steueramt des Kantons Solothurn

Marcel Gehrig	Chef Steueramt
Oskar Ackermann	Leiter Juristische Personen
Roland Bürgi	Leiter Natürliche Personen
Theo Portmann	Leiter Recht und Gesetzgebung

1.2. EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn

Hans Jürg Steiner	Vorstand/Leiter Fachgruppe Steuern (Moderation)
Jürg Krebs	Vorstand
Karin Trümpy	Mitglied

1.3. TREUHAND SUISSE Sektion Solothurn

Lukas Herzog	Mitglied
--------------	----------

Zielsetzung: Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der an der letzten Sitzung besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant diskutiert werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses "Muster" als Grundlage für mehrere Fälle gilt.

2. Orientierungen durch das Steueramt des Kantons Solothurn

2.1. Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation des Steueramtes / Organisatorische Veränderungen Steueramt

Das Steueramt des Kantons Solothurn informiert über die folgenden personellen Änderungen:

- Roland Bürgi geht Ende Oktober 2017 in Pension. Er wird nach der Pension noch 1 Tag pro Woche für das Steueramt tätig sein.
Die Nachfolge von Roland Bürgi übernimmt Martin Ruch, bisher Leiter VB Solothurn. Seine Nachfolge tritt Daniel Laffer an, bisher im Rechtsdienst.
- Theo Portmann reduziert im Hinblick auf seine bevorstehende Pensionierung sein Pensum und gibt die Leitung des Bereiches Recht und Gesetzgebung ab. Sein Nachfolger wird Thomas Fischer, bisher Leiter der VB Olten-Gösgen. In Olten wird Stefano Cecconi neuer Leiter.
- Für die übrigen Vakanzen in den Leitungen der Abteilungen Quellensteuer/Dienste + Bezug/Infrastruktur werden externe Suchen gestartet.

2.2. Stand Veranlagungen 2016

Bei den natürlichen Personen sind am Besprechungstag 69 % der Veranlagungen produziert. Bei den juristischen Personen sind aktuell 56 % der Veranlagungen eröffnet. Der Veranlagungsstand bei den natürlichen Personen konnte gegenüber dem Vorjahr um rund 4 % verbessert werden. Der Veranlagungsstand bei den juristischen Personen entspricht demjenigen des Vorjahres.

Der Eingang der Steuererklärungen wird grundsätzlich als gut erachtet. Die Mitglieder der Verbände sind trotzdem weiterhin gebeten, fertiggestellte Steuererklärungen jeweils zeitnah einzureichen. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip "First in - First out".

2.3. Erfahrungen straflose Selbstanzeige (Steueramt) allgemein und Auswirkungen der Information über die Haltung der ESTV vom 15. September 2017

Derzeit gibt es sehr viele straflose Selbstanzeigen. Im Jahre 2017 rechnet das Steueramt Solothurn mit rund 1'000 Selbstanzeigen (Vorjahr 500). Vielfach handelt es sich um eine Nachdeklaration von Einkommens- und Vermögenswerten im Ausland von Steuerpflichtigen mit Auslandsbezug.

Die straflosen Selbstanzeigen werden in der Regel mit einer guten Dokumentation eingereicht. Die Selbstanzeigen sind nur straflos, wenn die Anzeige erfolgt, bevor eine kantonale oder eine eidgenössische Steuerverwaltung Kenntnis hat.

Das Steueramt informiert, dass ein Selbstanzeigeverfahren in der Regel 1 bis 1 ½ Jahre dauert, dies aufgrund der knappen personellen Ressourcen. Nachlassfälle werden nach Möglichkeit vorgezogen.

Bei Kleinstfällen ist ein Bagatellverfahren möglich, in dem die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte in der Steuererklärung deklariert und anschliessend die bisher nicht deklarierten Einkommenswerte - ohne Verzugszinsen - in einem Jahr veranlagt werden. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, mittels einer Einsprache das ordentliche Verfahren einer straflosen Selbstanzeige zu verlangen.

Die Anwendung des Bagatellverfahrens hängt von der Höhe der nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte ab und liegt im Ermessen des Steueramtes.

Das Steueramt des Kantons Solothurn wird die in der Information der ESTV vom 15. September 2017 festgehaltene Ansicht, wonach die Kenntnisse aus dem AIA unterliegenden Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt wird, übernehmen.

2.4. Erste Erfahrungen und Praxis FABI (Steueramt)

Im Gegensatz zum Bund und zu verschiedenen anderen Kantonen hat der Kanton Solothurn keinen begrenzten Fahrkostenabzug (FABI) eingeführt. Das Steueramt des Kantons Solothurn hat deshalb kaum Einsprachen zu diesem Thema erhalten.

Oskar Ackermann weist darauf hin, dass an der Steuertagung 2017 die Thematik bezüglich Autokosten resp. Privatanteilen an den Autokosten von ihm ausführlich behandelt wurden. Die vom Steueramt des Kantons Solothurn angewandte Praxis geht aus dem an der Steuertagung abgegebenen Folien (siehe Folien 14 - 29 der Datei "Aktuelles / Praxis Kanton Solothurn / Aktualitäten aus dem Unternehmenssteuerrecht) hervor.

Die Präsentationen der Steuertagung 2017 sind auf der Website des Steueramtes des Kantons Solothurn unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/>

2.5. Neuerungen in den Steuerjahren 2017 und 2018

Seit dem 1. Januar 2017 gibt das Steueramt des Kantons Solothurn das Solothurner Steuerbuch heraus. Dies ist eine fortlaufend nachgeführte Zusammenstellung der aktuell geltenden Steuerpraxis des Kantons Solothurn. Es löst das frühere Veranlagungshandbuch ab und wird bei Bedarf stetig ergänzt und ausgebaut. Das Steuerbuch wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (<http://steuerbuch.so.ch/startseite/>).

Roland Bürgi und Oskar Ackermann machen im Speziellen auf die folgenden Neuerungen aufmerksam:

- Die Praxis bezüglich der Vorfälligkeitsentschädigung bei der Auflösung von Hypotheken wird ab dem Steuerjahr 2017 geändert (Steuerbuch, § 41 Nr. 1, Ziffer 2.3);

- Bei der Ersatzbeschaffung eines Eigenheims muss die steuerpflichtige Person in der neu erworbenen Liegenschaft Wohnsitz begründen. Davon ist gemäss einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid auszugehen, wenn sie dort mit der Absicht des dauernden Verbleibens mindestens ein Jahr verweilt (Steuerbuch, § 51 Nr. 1, Ziffer 3);
- Ab dem Steuerjahr 2018 gilt das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch für Hausangestellte (Steuerbuch, § 47^{bis}, Nr. 1, Ziffer 2);
- Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Dasselbe gilt auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Steuerbuch § 34, Nr. Ziffer 2.2). So sind zum Beispiel Ordnungsbussen wegen Verletzung von Strassenverkehrsregeln entweder auf dem Kontokorrent des Aktionärs oder dem Privatkonto zu verbuchen oder in der Steuerveranlagung aufzurechnen; Dies wurde in der Arbeitsgruppe AGUN der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) besprochen und wird in die Wegleitung 2017 des Kantons Solothurn übernommen.
- Die Steuergesetze auf Stufe Bund, Staat und Gemeinde werden ab 1. Januar 2018 soweit geändert, dass Gewinne und Kapital von allen juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie höchstens CHF 20'000 resp. CHF 200'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet sind. Grundsätzlich bleiben juristische Personen mit einer ideellen Zwecksetzung steuerpflichtig. Vereine, welche typischerweise ideelle Zwecke verfolgen, kommen in den Genuss der neuen Regelung und erhalten keine Steuererklärung mehr. Es liegt in der Selbstverantwortung des jeweiligen Steuersubjektes bzw. deren Organe, dass eine vollständige und richtige Besteuerung erfolgt.
 Detaillierte Informationen zu der Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken können den Folien der Solothurner Steuertagung vom 5. September 2017 entnommen werden (<https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/>). Das Steueramt wird noch ein Merkblatt ausarbeiten, welches Anfang 2018 auf der Homepage aufgeschaltet werden soll. Dieses Merkblatt soll zudem allen Vereinen zugestellt werden, damit über die neuen gesetzlichen Normen sowie die zukünftige Veranlagungs-, Deklarationspraxis und Verantwortlichkeiten informiert werden kann. Der Versand an die Vereine wird voraussichtlich im 1. Semester 2018 erfolgen.
- Die Auswirkungen auf die Behandlung von stillen Reserven und die Vorjahresverluste einer juristischen Person beim Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) sind neu in der Steuerpraxis Nr. 3/2016 festgehalten (<https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/rechtliche-grundlagen/steuerpraxis/>).

2.6. Weitere aktuelle Informationen aus dem Steueramt

Oskar Ackermann weist darauf hin, dass bei einer Umwandlung eines selbstständig Erwerbenden in eine Kapitalgesellschaft ein Kleinstbetrieb nicht per se einen Geschäftsbetrieb darstellt. Die Kriterien eines Geschäftsbetriebes sind auf der Website des Steueramtes aufgeschaltet ([https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/Aktuelles / Praxis Kanton Solothurn / Aktualitäten aus dem Unternehmenssteuerrecht / Kollektivgesellschaft - Betrieb.](https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/Aktuelles/Praxis_Kanton_Solothurn/Aktualitäten_aus_dem_Unternehmenssteuerrecht/Kollektivgesellschaft_-_Betrieb.)

Im letzten Jahr wurde vermehrt festgestellt, dass sogenannte Rückzugsgebühren als Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht wurden. Dies ist nicht so vorgesehen und die Vermögensverwaltungskosten werden entsprechend gekürzt.

Ferner geben die Vertreter des Steueramtes bekannt, dass aufgrund der Software, die Bankverbindung auf den Steuerformularen jeweils jährlich wieder aufzuführen sei, so dass allfällige Rückerstattungen unverzüglich vorgenommen werden können.

3. Fristverlängerungen 2017

3.1. Allgemeine Orientierung betreffend Fristen / Fristverlängerungsgesuche

- Das Regime der Fristverlängerungen ist unverändert. Bei den natürlichen Personen sind die Fristverlängerungen bis Ende Juli gratis. Danach sind Fristverlängerungen bis maximal Ende November möglich. Diese sind kostenpflichtig (CHF 30.00). Bei Ablauf der Frist erfolgt eine eingeschriebene Mahnung (Kosten CHF 60.00) mit der Möglichkeit zu einer Nachfrist von 20 - 25 Tagen.
- Bei den juristischen Personen ist eine Fristverlängerung bis am 31. Oktober möglich, diese wird vom Steueramt nicht bestätigt. Anschliessend ist eine kostenpflichtige Verlängerung (Kosten CHF 30.00) mit Bestätigung bis Ende November bzw. maximal Ende Jahr möglich.
- Die Fristverlängerungen für die Steuererklärungen können entweder mit der Verlängerungskarte oder Online im Internet eingegeben werden. Sofern die Treuhand-Gesellschaften die Fristverlängerungen für ihre Kunden mit Listen einreichen, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Listen vollständig (z.B. Liste aus Dr. Tax) sind und dass insbesondere die Personen-Nummern der Steuerpflichtigen vollständig aufgeführt sind.
- Neuerung für Fristverlängerungsgesuche ab 2020: Das bisherige System im Steueramt – INES – wird per 01.01.2020 durch NEST abgelöst (Projekt SOTAXX). NEST ist eine Standardlösung und bei 13 anderen Kantonen im Einsatz. Mit dieser Einführung ergibt sich auch für Vertreter eine Änderung. Die Fristgebühren werden neu nicht mehr dem Gesuchsteller, sondern direkt dem Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt. Der Kanton Solothurn passt sich damit den Gepflogenheiten der grossen Mehrheit der Deutschschweizer Kantone an. Diese Änderung erfolgt zwingend aufgrund des Software NEST und kann vom Steueramt nicht beeinflusst werden. Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz wird per 01.01.2020 entsprechend angepasst und wird zum ersten Mal Gesuche um Fristerstreckung betreffen, die im Jahr 2020 eingereicht werden (Änderung von § 52 Abs. 1 VV StG).

4. Follow up aus dem Jahre 2013

4.1. Spesenreglemente - Entwicklungen

- Es ergaben sich grundsätzlich keine grundlegenden Änderungen. Die aktuell geltende Praxis geht aus dem Steuerbuch hervor (§ 22, Nr. 2, Ziffer 3).

4.2. Steuerdeklaration - Beweisaufgaben - Buchprüfungen - Entwicklungen

Das Kantonale Steueramt, Juristische Personen, macht auf die folgenden Punkte aufmerksam:

- Das Steueramt, Juristische Personen, weist darauf hin, dass die Steuerdeklarationen inkl. der Einlageblätter 10 bis 18 wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen sind, damit kein administrativer Mehraufwand generiert werden muss. Eine gute Qualität der Steuerdeklaration führt zu einer vollständigeren, einheitlicheren und rechtsgleichen Besteuerung. Bei ungenügenden oder unvollständigen Steuerdeklarationen gilt die eingegangene Steuerdeklaration als nicht eingereicht. Die Steuersubjekte bzw. deren Vertreter müssen dann nochmals aufgefordert werden, die Deklarationen vollständig und ordnungsgemäss vorzunehmen. Bei transparenten, klaren, vollständigen und verständlichen Deklarationen kann sehr oft auf Beweisaufgaben verzichtet werden, was die gegenseitige Zusammenarbeit und das Veranlagungsverfahren administrativ wesentlich entlastet und die Kosten reduziert. Die jährlichen Wegleitungen bzw. Anweisungen in den jeweiligen Deklarationsdokumenten sind zu beachten. Eine hohe Anzahl der Steuerdeklaration ist von sehr guter Qualität und zeigt, dass viele Mitglieder der EXPERTsuisse bzw. der TREUHAND SUISSE ihren Auftrag i.S. des Steuermandates professionell wahrnehmen, wofür das Steueramt bestens dankt;
- Sofern die Steuererklärung vollständig ausgefüllt eingereicht wird, sollten vom Steueramt in der Regel - ohne Vornahme einer Steuerprüfung - nicht mehr als fünf zusätzliche Abklärungen erforderlich sein;

- Ausserordentliche Sachverhalte können bereits mit der Eingabe der Steuerdeklaration belegt und begründet werden. So kann das Kantonale Steueramt auf zusätzliche Beweisaufgaben verzichten und die Zusammenarbeit zwischen Treuhänder und Steueramt vereinfacht werden;
- Anstelle der Einlageblätter 10 bis 18 können auch gleichwertige Aufstellungen / Übersichten eingereicht werden, sofern die gleichen Informationen dem Steueramt bekannt gegeben werden;
- Falls Unklarheiten oder Verdachtsmomente vorliegen (unerklärliche Veränderungen in der Bruttogewinnmarge, Verhältnis Einkommen/Lebenshaltungskosten, Vermögensvergleich) werden weitere Informationen eingeholt oder eine Steuerprüfung durchgeführt.

4.3. Rückzug/Kündigung von Rulings mit Auslandbezug

Für den spezifischen Fall des Informationsaustauschs über Steuervorbescheide definiert die Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) die Kategorien von Steuervorbescheiden, die dem spontanen Informationsaustausch (SIA) unterstehen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Schweiz per 1.1.2017 in Kraft getreten. Der SIA soll ab 1. Januar 2018 stattfinden. Der SIA über Steuervorbescheide stellt einen internationalen Standard dar, zu dessen Einhaltung sich sämtliche Staaten der G20 und der OECD auf politischer Ebene verpflichtet haben. Um den administrativen Aufwand möglichst zu begrenzen, sind Steuervorbescheide, die vor dem 1. Januar 2010 erteilt wurden, vom spontanen Informationsaustausch ausgeschlossen.

Das Steueramt ist verpflichtet, Steuerrulings, welche nach dem 31.12.2009 abgeschlossen wurden, per 1.1.2018 noch in Kraft sind und sich für den SIA gemäss Art. 9 StAhiV qualifizieren, dem SEI (ESTV) zu melden. Unternehmen, welche über meldepflichtige Steuerrulings verfügen, werden vom Steueramt, Juristische Personen, schriftlich mit Bekanntgabe eines Passwortes angeschrieben und aufgefordert, das notwendige Template auf der IT-Plattform auszufüllen und einzureichen. Wenn das Template gemäss den Vorgaben ausgefüllt und eingereicht wurde, erfolgt durch das Steueramt, Juristische Personen, eine materielle Prüfung bzgl. Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Weiterleitung an das SEI. Dieses nimmt eine (weitere) formelle Prüfung vor und gewährt der Unternehmung das rechtliche Gehör i.S. des SIA. Bei Zustimmung bzw. richterlichem Entscheid wird das Template des jeweiligen Steuerrulings gemäss den gesetzlichen Normen ausgetauscht. Der empfangende Staat wird das Template prüfen und evtl. im Nachgang noch ein Gesuch um Amtshilfe i.S. eines vollständigen Austausches des Steuerrulings verlangen.

Falls Unternehmungen ihre gültigen Steuerrulings mit Auslandbezug kündigen wollen, müssen sie sicherstellen, dass die Kündigung spätestens per 31.12.2017 beim Steueramt eingegangen ist. Es empfiehlt sich, die Kündigung per Einschreiben zuzustellen. Das Steueramt wird die Kündigung jedoch nicht bestätigen, da ansonsten wieder eine Vereinbarung vorliegen würde!

Bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt - bei unveränderten Sachverhalt - eine zum ursprünglichen Steuerruling unveränderte Beurteilung.

Weitere Informationen zum Internationalen Informationsaustausch können der Ziffer 5.3 entnommen werden.

5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

5.1. Gesetzesrevisionen - Vernehmlassungen

Das Steueramt weist darauf hin, dass sich Verbände bei der Staatskanzlei registrieren lassen können und diese dann automatisch eine Einladung zur Vernehmlassung von geplanten Gesetzesrevisionen erhalten.

5.2. Steuerstrategie / Steuervorlage 17 (SV17)

Um die politische Akzeptanz neuer Umsetzungsvorschläge frühzeitig auszuloten, hat die Solothurner Regierung ein beratendes Organ eingesetzt, das die Arbeiten der verwaltungsinternen Projektorganisation begleitet. Die Mitglieder der Begleitgruppe wurden vom Regierungsrat auf

Vorschlag der Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen sowie des Verbandes der Einwohnergemeinden gewählt.

Die vom Bundesrat verabschiedeten Eckwerte zur Steuervorlage 17 gehen aus den Folien der Steuertagung vom 5. September 2017 hervor <https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/>).

5.3. Internationaler Informationsaustausch

Detaillierte Informationen zum Thema "Steuertransparenz im Unternehmenssteuerrecht - Amtshilfe und Informationsaustausch" können den Folien der Solothurner Steuertagung vom 5. September 2017 entnommen werden <https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/steuertagungen/>).

5.4. Digitalisierung im Kanton Solothurn - was sind die Auswirkungen?

Das Steueramt informiert kurz über anstehende Änderungen und Entwicklungen:

- Auf den 1. Januar 2020 ist ein Wechsel des ERP-Systems geplant (Wechsel vom eigenen System auf NEST mit modernen E-Portal);
- Eine Online-Eingabe der Steuererklärungen wird erst mit dem neuen System möglich sein;
- Die Download-Version Dr. Tax wird neu ausgeschrieben. Ein Wechsel des Systems wäre mit einem hohen Aufwand verbunden (Neuerfassung der Daten);
- Die Einführung einer elektronischen Unterzeichnung der Steuererklärungen mit Eingabequittung wird geprüft;
- Die Onlinedeclaration der Quellensteuer-Abrechnungen wurde optimiert und wird in einem neuen Erscheinungsbild präsentiert.

5.5. Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK (Schweizerische Steuerkonferenz)

Die SSK befasst sich aktuell insbesondere mit den folgenden Themen:

- Ausarbeitung eines Kreisschreibens bezüglich der Handhabung von Mitarbeiteraktien bei den Arbeitgebern;
- Erarbeitung von Vernehmlassungen zur SV17;
- Privatisierungen;
- Besteuerung von Anlagefonds nach KAG.

6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

6.1. Kleine Aufrechnungen ohne vorgängige Rückfrage

Die Verbände weisen darauf hin, dass kleine Aufrechnungen ohne vorgängige Rückfragen von vielen Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter als störend empfunden wird.

Das Steueramt nimmt diesen Hinweis auf und wird dies unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit beachten und der Punkt soll im Steuerbuch aufgenommen werden.

6.2. Verfahrensdauer bei Einsprachen erscheint lange

Das Steueramt wertet die Dauer von Einsprachen intern aus. Eine Einsprache sollte in der Regel innert 6 Monaten erledigt werden können.

Einsprachen mit einer Bearbeitungsdauer von > 6 Monaten sind Einzelfälle. In diesen Fällen besteht oft eine Abhängigkeit von anderen Behörden (andere Kantone, zivil- oder strafrechtliche Fragestellungen).

6.3. Handschriftliche Kassabuchführung - Entwicklung

Bezüglich der Führung von Kassabücher hat das Steueramt die folgenden Erwartungen:

- Bei einem Betrieb mit einem geringen Barverkehr und bei Betrieben, bei welchen die Tageseinnahmen mit einer Registrierkasse erfasst werden, ist eine Kassabuchführung in Excel möglich;
- Bei Betrieben, welche hohe und/oder anzahlmässig viele Bareinnahmen tätigen und keine Registrierkasse einsetzen, wird die Führung eines handschriftlichen Kassabuch gefordert.

6.4. Liegenschaftsunterhalt - fotografische Dokumentation - Kommunikation gegenüber Steuerpflichtigen

Es besteht keine Anforderung, dass Renovationen von Liegenschaften fotografisch festzuhalten sind. Je nach Projekt können Fotos zur Dokumentation der vorgenommenen Veränderungen hilfreich sein und für die Beurteilung des Sachverhalts beigezogen werden.

7. Verschiedenes

7.1. Umfrage / Nächste Sitzung

Die heutige Sitzung wird von den Teilnehmern als wertvoll erachtet. Die nächste ähnliche Besprechung soll stattfinden, sobald die Steuervorlage 2017 vorliegt, das heisst voraussichtlich Ende 2018 oder im 2019.

Die Terminfindung für die nächste Sitzung wird im Sommer 2018 vorgenommen.

Bern/Solothurn, 22. Dezember 2017

Für das Protokoll

EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn

Hans Jürg Steiner

Jürg Krebs